

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des MEAG EM Rent Nachhaltigkeit dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Name des Produkts: MEAG EM Rent Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BDX9JQW312NU94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der MEAG EM Rent Nachhaltigkeit (nachfolgend „der Fonds“) bewirbt das folgende ökologische und soziale Merkmal:

Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Sofern keine Umsatztoleranz angegeben ist, wird kein Umsatz in dem angegebenen Geschäftsfeld toleriert.

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Produktion von Tabak (Umsatztoleranz 5 %)
- Produktion gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere (Umsatztoleranz 5 %)
- Produktion von geächteten Waffen (d.h. Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen und Brandwaffen, die weißen Phosphor benutzen) und atomaren Waffen sowie deren strategischer Bestandteile wie z.B. angereichertes Uran
- Produktion und/oder Vertrieb von konventionellen Waffen(-systemen) (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz 5%) sowie deren Verstromung (Umsatztoleranz 15 %)
- Schwerwiegender Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact



- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden: Förderung von Ölsand und Fracking (Umsatztoleranz 5 %)
- Betrieb von Kernkraftwerken, Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke, Förderung von Uran (Umsatztoleranz jeweils 5 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Unfreie Staaten gem. Freedom House ("Nicht frei")
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC nach MSCI ESG Research (MSCI ESG Government Rating)

Als Ausschlusskriterium für Finanzinstrumente (Derivate) ist definiert:

- Spekulation mit Agrarrohstoffen (Nahrungsmittelspekulationen)

Ein Referenzwert zur Erreichung des durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmals wurde nicht bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung des oben genannten ökologischen und sozialen Merkmals wird anhand des folgenden Nachhaltigkeitsindikators gemessen:

Merkmal	Nachhaltigkeitsindikator
Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds	Einhaltung der für den Fonds verbindlich definierten Ausschlusskriterien für Unternehmen, Staatsemitenten und Derivate

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein Rentenfonds und wird aktiv gemanagt. Er legt fortlaufend mehr als 50 Prozent seines Wertes in verzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellen- und Entwicklungsländern („Emerging Markets“) an. Zudem investiert er fortlaufend mehr als 50 Prozent in Wertpapiere von Emittenten, die zur Erreichung des beworbenen ökologischen und sozialen Produktmerkmals beitragen. Emittenten können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Details zur Anlagestrategie des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ sowie der nachfolgenden Frage in diesem Anhang.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Über das verbindliche Elemente der Anlagestrategie wird gewährleistet, dass insbesondere die Direktinvestitionen (Anleihen) mit dem beworbenen ökologischen und sozialen Merkmal übereinstimmen. Das verbindliche Element der Anlagestrategie ist:

Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten

Der Fonds arbeitet zur Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie mit Ausschlusskriterien („Negative-Screening“-Strategie). So wurden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen. Die Ausschlusskriterien entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ weiter oben. Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch Einbezug verschiedener Indikatoren des externen Datenanbieters MSCI ESG Research und wird vor und während der Investitionsphase durchgeführt. Von den Ausschlusskriterien nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Der Aspekt gute Unternehmensführung wird im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI ESG Research bewertet. Dabei werden zum einen Kriterien guter Unternehmensführung bei der Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Relevante Nachhaltigkeitsrisiken“). Zudem wird über den verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen die UN Global Compact Prinzipien sichergestellt, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen eingehalten werden.

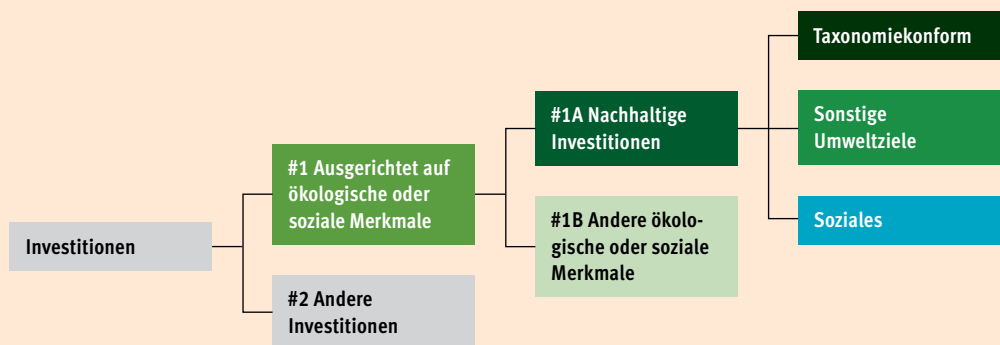
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 50 Prozent in Vermögensgegenstände, die #1 des nachstehenden Diagramms zuzuordnen sind. Diese Investitionen werden zur Erfüllung des mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmals gemäß dem verbindlichen Element der Anlagestrategie verwendet. Der Fonds strebt weder nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (#1A) noch nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie (Taxonomiekonform) an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung des beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmals wird nicht durch den Einsatz von Derivaten angestrebt. Derivate fallen in die Kategorie „Andere Investitionen“ (#2 des vorstehenden Diagramms).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja

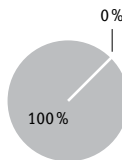
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

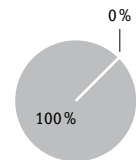
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß EU-Taxonomie an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds darf aufgrund seiner Anlagestrategie in eine Vielzahl von Vermögensgegenstände investieren. Neben Direktinvestitionen in Anleihen von Unternehmen und Staaten können hierzu im Rahmen der Anlagegrenzen auch aktiv und passiv gemanagte Zielfonds, Derivate und Bankguthaben zählen. Das im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführte verbindliche Element der Nachhaltigkeitsstrategie gilt insbesondere für die Direktinvestitionen des Fonds (Anleihen).

Zu den „Anderen Investitionen“ (#2 in dem vorstehenden Diagramm) zählen alle Investitionen, die nicht dem ökologischen und sozialen Merkmal des Fonds genügen und damit nicht der Kategorie #1 zugeordnet werden können. Hierzu gehören Zielfonds, die bis zu 10 Prozent des Fonds zulässig sind und zu Diversifikationszwecken beigemischt werden können (mit Ausnahme des Anteils der Zielfonds, der zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beiträgt), Derivate zur effizienten Portfoliosteuerung und Absicherungszwecken sowie Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Wertpapiere investiert werden, für die keine ESG Daten vorhanden sind. Es wird nicht erwartet, dass die „Anderen Investitionen“ die Erreichung des ökologischen und sozialen Merkmals des Fonds beeinträchtigen. Es gibt für diese keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ein Referenzwert zur Erreichung des durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmals wurde nicht bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter

www.meag.com/_Offenlegung/Nachhaltigkeit/EMRN_Art_10_SFDR.pdf

oder als Zusammenfassung unter:

www.meag.com/_Offenlegung/Nachhaltigkeit/EMRN_SUM_Art_10_SFDR.pdf